

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Änderungen der Klassenbildung

Vom 15. Juni 2023

Auf Grund des § 4a Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie des § 62 Absatz 1 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Klassenbildungsverordnung

Die [Sächsische Klassenbildungsverordnung](#) vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. April 2022 (SächsGVBl. S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Wörter „und LRS-Klassen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
3. In Abschnitt 1 der Anlage wird in der Zeile „Grundschule/Gemeinschaftsschule Primarstufe“ die Angabe „Klassenstufen 1 und 2, Regelklasse“ und die Angabe „25“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Schulintegrationsverordnung](#) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416) außer Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz